



Niederthalheim, 12.12.2023

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Niederthalheim vom 12. Dezember 2023, mit der eine
— **Kanalgebührenordnung** für die Kanalisationsanlage Niederthalheim erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des
Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird
verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Kanalisationsanlage der
Gemeinde Niederthalheim (im folgenden Kanalisationsanlage) wird eine Kanalanschlussgebühr
erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des
Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 27,83 pro Quadratmeter der
Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 4.174,00.
- 2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die
Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der
bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder
mittelbaren Anschluss an die Kanalisationsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle
Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden

nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Heiz- und Brennstofflagerräume bleiben in jedem Fall unberücksichtigt. Waschküchen werden jedoch mit einbezogen. Freistehende, angebaute und Kellergaragen werden in die Berechnung miteinbezogen, jedoch kommt für diese Flächen ein Abschlag von 50 % in Anrechnung.

Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, Flug- und Vordächer, Terrassen, Außenstiegen und -rampen, Lichtschächte, Gesimse, Balkone sowie der über die Bauflucht hinausragende Teil von Loggien zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Wintergärten sind jedoch in die Berechnung miteinzubeziehen.

- 3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke beträgt die Kanalanschlussgebühr die nach §2, Abs. 1 geltende Mindestgebühr.

- 4) Bei der Berechnung der Kanalanschlussgebühr werden die nachstehend angeführten Zuschläge berücksichtigt:
 - a) Gast- und Schankbetriebe, Cafés 30%
Flächen für Fremdenzimmer und Säle sind ausgenommen
 - b) Friseurbetriebe 30%
 - c) Bei Bus- und Transportunternehmen ist die Bemessungsgrundlage für Garagen und für regelmäßig zum Abstellen der Fahrzeuge benützten Flächen wie folgt zu ermitteln:
 - i) Stehen für die Fahrzeuge Einstellplätze (Garagen) in ausreichendem Maße zur Verfügung, so ist die Bemessungsgrundlage nach Maßgabe der verbauten Fläche dieser Einstellplätze zu ermitteln.
 - ii) Erfolgt die Abstellung der in Benützung stehenden und behördlich zugelassenen Fahrzeuge zur Gänze oder teilweise auf Freiflächen, so ist die Bemessungsgrundlage so zu ermitteln, dass pro Lastkraftwagen eine Fläche von 30 m², pro Autobus von 20m² und pro Kleinbus oder Anhänger von 10 m² berechnet wird.
 - d) Wird bei gewerblichen Werks- oder Lagerhallen die Mindestgebühr überschritten, so ist die Anschlussgebühr so zu ermitteln, dass der Mindestgebühr 20% des übersteigenden Betrages hinzugerechnet wird.

- e) Wird bei landwirtschaftlichen Objekten die Mindestgebühr überschritten, so ist die Anschlussgebühr so zu ermitteln, dass der Mindestgebühr 40% des übersteigenden Betrages hinzugerechnet wird.
- 5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Kanalisationsanlage entrichtet wurde;
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird .
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalbenutzungsgebühren

- 1) Die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für die Benützung eine Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
- 2) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke pro Kubikmeter € 4,20 der verbrauchten Wassermenge. Für die Feststellung des Wasserverbrauchs gelten die entsprechenden Bestimmungen der Wassergebührenordnung der Gemeinde Niederthalheim
- 3) Für Grundstücke, die nicht an gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, wird die Kanalbenutzungsgebühr anhand eines einzubauenden Wasserzählers berechnet. Die Höhe der zu entrichtenden Wasserzählergebühr richtet sich nach den entsprechenden

Bestimmungen der Wassergebührenordnung der Gemeinde Niederthalheim. Ist der Einbau eines Wasserzählers aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, wird pro dem Haushalt angehöriger Person ein Wasserverbrauch von 38 m³ berechnet.

- 4) Für angeschlossene Gebäude mit einem selbstständigen Nutzwasserleitungssystem gem. § 3 Abs. 3 OÖ. Wasserversorgungsgesetzes wird gem. Abs. 1 eine jährlich Pauschale von
 - a) 18 m³ pro dem Haushalt angehöriger Person für die WC-Spülung, und
 - b) 8 m³ pro dem Haushalt angehöriger Person für die Waschmaschineberechnet.

Wird die Wassermenge aus einer Nutzwasseranlage, welche über den öffentlichen Kanal abgeleitet wird, mittels eines Wasserzählers gemessen, so wird die Gebühr gem. Abs. 2 für diese Wassermenge, zusätzlich zur gem. § 2 festgestellten Wassermenge berechnet.

- 5) Grundeigentümern, welche Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen, das auf dem angeschlossenen Grundstück verbraucht und nicht über den Kanal entsorgt wird, wird dieser nachweisbare Wasserverbrauch für bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge abgezogen.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- 1) Für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke (Gebäude im Sinn des § 3 Abs. 2 Ziff. 5 OÖ. BauO 1994) eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke € 0,33 Euro pro Quadratmeter als Bauland gewidmeter Grundfläche.

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 lit. a oder b entsteht ein Jahr nach Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides bzw. der Bauanzeige.
- 3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Kanalisationsanlage erfolgt. Sie erlischt in dem Jahr in dem erstmalig Kanalbenützungsgebühren entrichtet oder die Kanalanschlussgebühr für ein neu errichtetes Hauptgebäude fällig ist.
- 4) Die Kanalbenützungsgebühr wird zum 31. Dezember des jeweiligen Jahre abgerechnet. Sich daraus ergebende Nachzahlungen bzw. Guthaben werden zum 15. Februar des Folgejahres verrechnet. Vorauszahlungen sind vierteljährlich jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten. Die Zählergebühr gem. § 4 Abs. 2 ist am 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein fällig. Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich am 15. Februar zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

- 1) Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 01. Februar 2007 inkl. der Änderungen 02. Juni 2009 außer Kraft.


Der Bürgermeister

i.V. Vizebürgermeister Ing. Daniel Sturmair, MBA

